



## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Lebenswürde“ (nachfolgend IgEL genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Pratteln, Kanton Basel-Land.

Ist in diesen Statuten für Personen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

## Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt, Familien mit entwicklungsgehemmten Kindern und invaliden Menschen unabhängig jeglichen Alters mit persönlichen und gesellschaftlichen Problemen, welche zusätzlich noch finanziell schwach gestellt sind, im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins beizustehen.

Der Verein kann die betreuten Beschäftigungsplätze für körperbehinderte, chronisch kranke Menschen errichten und betreiben.

Der Verein kann die Kurbân-Kampagnen anlässlich des islamischen Opferfestes (Kurbanfest) zugunsten der Menschen mit Behinderungen sowie der alten und hilfsbedürftigen Menschen koordinieren und steuern.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschliesslich humanitäre Ziele. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich für die Erreichung des Vereinszweckes aktiv einsetzen. Ihnen steht das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung zu.

Der Vorstand beschliesst - ohne Angabe von Gründen - mit einfachem Mehr die Aufnahme und den Ausschluss von Aktivmitgliedern.

Aktivmitglieder haben einen jährlichen Jahresbeitrag zu bezahlen und zwar:

Fr. 50.-- für Jugendliche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Altersjahr

Fr. 100.-- für Personen vom 26. bis zum vollendeten 65. Altersjahr,

Fr. 50.-- für Personen vom 66. Altersjahr

Fr. 50.-- für Invalide vom vollendeten 18. Altersjahr

Fr. 150.-- für Familie (Ehemann + Ehefrau) bis zum vollendeten 65. Altersjahr

Fr. 300.-- für juristische Personen

Die Jahresbeiträge sind durch Statutenänderung neu festzusetzen.



Aktivmitglieder können Personen für die Unterstützung vorschlagen. Das Reglement über die Leistungen legt die Höhe der finanziellen Unterstützung sowie die entsprechenden Pflichten für den Antragsteller fest.

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen. Sie müssen dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember zugestellt werden.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt wenn ein Aktivmitglied seinen Austritt auf Jahresende bekannt gibt, den Jahresbeitrag 3 aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt, oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ohne Begründung, gegenüber Aktivmitgliedern beschlossen werden, die den Vereinsgrundsätzen zuwiderhandeln oder die dem Verein Schaden zufügen. Ausscheidende Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Passivmitglieder sind Personen, welche sich für den Vereinszweck einsetzen und ihn unterstützen und fördern möchten. Ehemalige Aktivmitglieder können dem Verein weiterhin als Passivmitglieder ohne Stimmrecht angehören. Über die Aufnahme und den Übertritt zur Passivmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Verpflichtungen befreit.

## **Art. 4 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Ethikkommission

Die Amtsdauer des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Ethikkommission beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer treten die neugewählten Mitglieder in die Amtsdauer der ausgeschiedenen ein.

## **Art. 5 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr fallen alle Obliegenheiten zu, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit mindestens 3 Wochen im Voraus per Post oder per Email.



Ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes **oder auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder statt. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten einzureichen.** Sie muss innert 2 Monaten nach Eingang des Begehrens stattfinden. Auch hier erfolgt die Einladung unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit und der eingereichten Anträge per Post oder per Email mindestens 3 Wochen im Voraus.

**Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.**

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel mit offenem, einfachem Handmehr der anwesenden Aktivmitglieder, mit Ausnahme der in diesen Statuten (Art. 11 und 12) beschriebenen besonderen Fälle. **Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.**

**Alle Beschlüsse sollen in einem Protokollbuch fortlaufend niedergelegt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.**

Sind drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend, können Beschlüsse auch ohne vorhergehende Traktandierung gefasst werden.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie die Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie 3 Mitglieder der Ethikkommission für die Amtsdauer von 4 Jahren
- **Festlegung der Mitgliederbeiträge (Art. 3 der Statuten)**
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Reglements über die Leistungen
- Behandlung der Anträge von Vorstand und Aktivmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die von der Generalversammlung jeweils mit offenem, einfachem Handmehr für die Dauer von 4 Jahre gewählt werden. Für den Vorstand wählbar sind Aktivmitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt je nach Bedarf zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden eingeladen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können beim Präsidenten unter Angabe der Traktanden die Einladung einer Vorstandssitzung verlangen; in diesem Fall hat die Vorstandssitzung innert 10 Tagen seit Eingang dieses Begehrens stattzufinden.



Die Beschlüsse des Vorstandes werden unter dem Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Über nicht vorher ordnungsgemäss angezeigte Gegenstände kann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Alle geschäftsführenden Aufgaben des Vereins mit Ausnahme derjenigen, die in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen
- Beschluss über die Einberufung der nächsten Vorstandssitzung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und Festlegung der Art der Zeichnung
- Erlass allenfalls notwendiger Reglemente
- Regelung der Zusammenarbeit mit Organisationen, die im ähnlichen Bereich tätig sind.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner statutenmässigen Pflichten seine Aufgaben an von ihm zu wählende, beauftragte Verantwortliche oder Ausschüsse delegieren.

Die Protokolle der Vorstandsversammlungen werden vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

### **Art. 7**      **Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren eine oder mehrere natürliche Personen oder juristische Personen als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss unabhängig und befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnung und Bilanz des Vereins werden alljährlich auf den 31. Dez. abgeschlossen.

### **Art. 8**      **Ethikkommission**

Die Ethikkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich aus zwei aus dem Vorstand delegierten und drei von der Generalversammlung gewählten Vereinsmitgliedern zusammen. Sie werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Sie konstituiert sich selbst. Sie klärt die ethischen Fragen, welche vom Vorstand resp. von Vereinsmitgliedern beantragt werden. Sie orientiert sich massgeblich am Human-Prinzip von Mevlana [KS]. Gegen den Entscheid der Ethikkommission kann innert 10 Tagen nach Mitteilung an Betroffene, schriftlich Rekurs an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung erhoben werden.



## Statuten Verein IgEL Pratteln

---

### Art. 9 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Öffentlichen Beiträgen und Beiträgen der Sozialversicherungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden, anderen Zuwendungen und Erträgen.

Alle Mittel des Vereins werden ausschliesslich für die Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt.

### Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 11 Änderung der Statuten

Diese Statuten können durch die Generalversammlung ganz oder teilweise verändert werden, sofern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder einem Änderungsantrag zustimmen, und dieser zusammen mit der Einladung mindestens drei Wochen vorher per Post oder per Email an die Mitglieder versandt worden ist.

### Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen wird zur Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet. Ein Liquidationsüberschuss ist zu Zwecken zu verwenden, die den Zielen des Vereins entsprechen.

### Art. 13 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06. Januar 1998 in 4133 Pratteln genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Pratteln , 06.Januar.1998  
Revision 21.September 1998  
Revision 07. Mai 2006  
Revision 30. März 2008  
Revision 02. Mai 2009  
Revision 28. April 2018  
Revision 06. April 2019  
Revision 20. Juni 2020